

Antrag

**der Abgeordneten Richard Seelmaecker, Franziska Rath, Wolfhard Ploog,
Karl-Heinz Warnholz, Dr. Jens Wolf (CDU) und Fraktion**

Betr.: Ehrenamt stärken – Anerkennung nicht nur mit Worten, sondern auch mit Taten

Laut dem Deutschen Freiwilligensurvey (FWS) sind in Deutschland rund 31 Millionen Menschen in ihrer Freizeit ehrenamtlich tätig. Das freiwillige Engagement ist vielfältig. Im Sport trainieren ehrenamtlich engagierte Menschen Kinder und Jugendliche, pflegen die Sportanlagen und sorgen Schiedsrichter dafür, dass Wettkämpfe abgehalten werden können. In der Schule engagieren sich Mütter und Väter ehrenamtlich in der Elternvertretung oder im Förderverein. In Selbsthilfegruppen engagieren sich Betroffene, um die eigenen Interessen zu vertreten und sich mit Menschen auszutauschen, die sich in einer ähnlichen Situation befinden wie sie selbst. Ehrenamtlich Engagierte organisieren aber auch Konzerte, Theaterstücke und Ausstellungen. Zudem sind sie auch für ältere Menschen da, wenn sich diese einsam fühlen und mit jemandem reden wollen. Erst kürzlich bezeichnete Bundeskanzlerin Angela Merkel das Ehrenamt als einen wichtigen Teil unseres gesellschaftlichen Zusammenhalts. So wäre zum Beispiel die Flüchtlingskrise ohne die zahlreichen ehrenamtlichen Hilfsbereiten nicht zu bewältigen gewesen. Gleiches gilt auch für den ehrenamtlich organisierten Zivil- und Katastrophenschutz, also unter anderem die Freiwilligen Feuerwehren, das Technische Hilfswerk, die Hilfsorganisationen, wie zum Beispiel das Deutsche Rote Kreuz, oder auch die Opferschutzorganisationen, deren Mitglieder Tag und Nacht für uns im Einsatz sind.

Jeder Ehrenamtliche ist dabei eine wertvolle Unterstützung für unsere Gesellschaft, egal ob er sein Ehrenamt zum Beispiel als Betreuer, bei einer Freiwilligen Feuerwehr als Übungsleiter oder als Seelsorger bei Menschen, die einen Angehörigen verloren haben, ausübt. Ehrenamtliche erhalten für ihre Tätigkeit kein Entgelt, sondern lediglich eine Aufwandsentschädigung. Ihr Engagement ist altruistisch, unerlässlich und aufwendig. Das ist Konsens. Leider trägt das Einkommensteuergesetz (EStG) diesem gesellschaftlichen Konsens nicht zur Genüge Rechnung, sondern nimmt bei den ehrenamtlich Engagierten Abstufungen hinsichtlich der Steuerfreigrenzen für Einnahmen aus Aufwandsentschädigungen vor. So bestimmt § 3 Nummer 26 EStG, dass die jährlichen Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst bis zu einer Höhe von 2 400 Euro steuerfrei sind. Bei Einnahmen aus anderen nebenberuflichen Tätigkeiten, also den ehrenamtlichen Aufgaben im eigentlichen Sinne, wie zum Beispiel dem Vereinsvorstand oder dem Platzwart, liegt die Grenze nach § 3 Nummer 26a EStG bei 720 Euro jährlich. Dies hat zur Folge, dass ein Übungsleiter bei einer Freiwilligen Feuerwehr jährliche Einnahmen in Höhe von 2 400 Euro aus seinem Ehrenamt nicht versteuern muss, während dem Seelsorger, dem normalen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr oder einem in der Flüchtlingshilfe Tätigen nur ein jährlicher Freibetrag von 720 Euro zusteht.

Dies stellt eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung dar und führt daher zu einem Gerechtigkeitsgefälle. Darüber hinaus führt die schwammige Abgrenzung in vielen Fällen auch zu praktischen Problemen beziehungsweise rechtlichen Risiken für

die Organisationen, die Ehrenamtliche einsetzen: Die Sozialversicherung orientiert sich bei der versicherungs- und beitragsrechtlichen Bewertung von Aufwandsentschädigungen am Steuerrecht. Nach § 1 Absatz 1 S. 1 Nummer 16 Sozialversicherungs-entgeltverordnung (SvEV) werden die in § 3 Nummern 26 und 26a EStG genannten steuerfreien Einnahmen nicht zum sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt gezählt, sodass darauf keine Beitragsansprüche entstehen. Nimmt die Organisation aber fälschlicherweise an, dass auf den von ihr beschäftigten Ehrenamtlichen die höhere Steuerfreigrenze des § 3 Nummer 26 EStG anzuwenden sei, jedoch richtigerweise die niedrigere Steuerfreigrenze des § 3 Nummer 26a EStG einschlägig ist, sind die abgelaufenen Entgeltabrechnungszeiträume versicherungs- und beitragsrechtlich von der Organisation durch Nachzahlungen zu berichtigen. Die schwierige Abgrenzung zwischen § 3 Nummern 26 und 26a EStG führt also auch zu Rechtsunsicherheiten. Ein sachlicher Grund für die Differenzierung ist nicht erkennbar.

Wir fordern daher, das Ehrenamt nicht nur mit Worten anzuerkennen, sondern auch mit Taten. Die unterschiedliche Behandlung von Übungsleitern und Ehrenamtlichen ist aufzuheben; beide Gruppen sollen einheitlich unter die in § 3 Nummer 26 EStG geregelte jährliche Steuerfreigrenze von derzeit noch 2 400 Euro fallen.

Außerdem begrüßen wir ausdrücklich den Beschluss der Finanzministerkonferenz, die Steuerfreigrenzen insgesamt zu erhöhen. Der Staat muss hier für mehr Entlastung und Anerkennung sorgen, denn Ehrenamtliche sind oft dort tätig, wo der Staat fehlt beziehungsweise sich zurückgezogen hat. Das sind wir unseren ehrenamtlichen Helfern und Helferinnen schuldig.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Unterscheidung zwischen der jährlichen Steuerfreigrenze für Übungsleiter und Ehrenamtliche aufgehoben wird und der in § 3 Nummer 26 EStG festgesetzte Betrag für beide Gruppen gilt,
2. der Bürgerschaft bis zum 31. Januar 2020 zu berichten.